

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG für einen Teilbereich der Ortschaft Meiste der Stadt Rüthen (Hammweg)

hier: Schlußbekanntmachung gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253)

Die Stadtvertretung Rüthen hat in der Sitzung am 29.02.1996 die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG für einen Teilbereich der Ortschaft Meiste der Stadt Rüthen (Hammweg) beschlossen.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 22.04.1996, Gz.: 35.2.2-3.4-, die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bestätigt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Rüthen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Rüthen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

- - - - -

Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG für einen Teilbereich der Ortschaft Meiste der Stadt Rüthen (Hammweg) mit Begründung sowie die Anzeigenbestätigung der Bezirksregierung Arnsberg liegen gemäß § 12 des Baugesetzbuches ab sofort bei der Stadtverwaltung - Bauamt - (Zimmer 3) Rüthen, Hochstraße 14, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

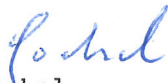
Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG tritt mit der "Öffentlichen Bekanntmachung" im Amtsblatt der Stadt Rüthen in Kraft.

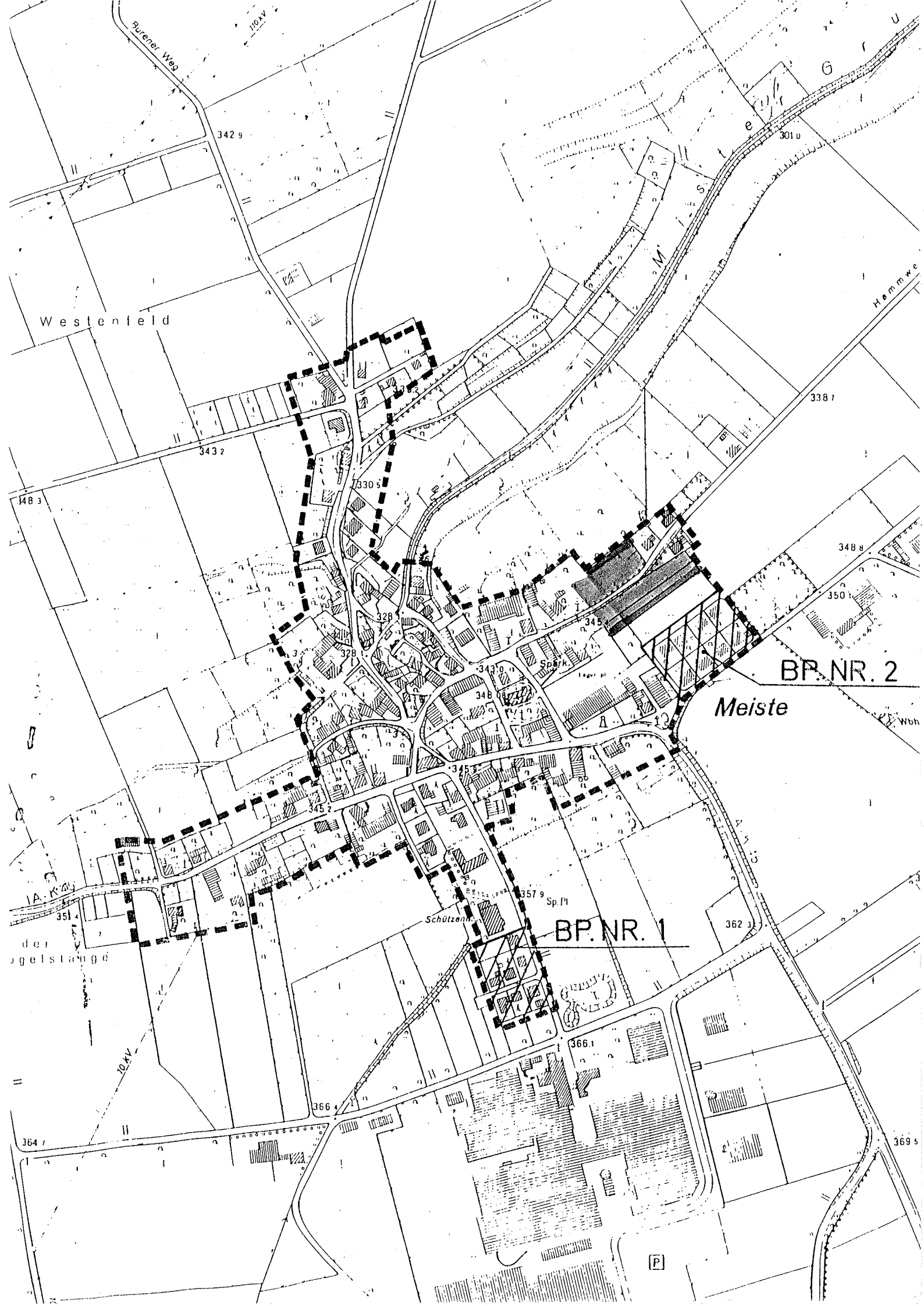
- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 Rüthen, 08.05.1996

  
Gockel  
Bürgermeister



Westenfeld

BP. NR. 2

Meiste

BP. NR. 1

Schützenh.

IA. K. 64  
der Jügelstange

Burener Weg

Hammweg

P